



Telekom Austria AG · Lassallestrasse 9 · 1020 Wien
vorab per Fax 01 58058 9191
Telekom-Control-Kommission
z. H. RTR GmbH
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

Wien, 29.11.2004

Betreff: Konsultation nach § 128 TKG 2003 betreffend der Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren M 8a/03 und M 7/03

Sehr geehrte Damen und Herren!

Am 3. November 2004 veröffentlichten Sie auf der Internet-Homepage der RTR die Entwürfe von Vollziehungshandlungen in den Verfahren

- M 8a/03 – „Terminierung in das feste öffentliche Telefonnetz von Telekom Austria“ (Vorleistungsmarkt) sowie
- M 7/03 – „Originierung im öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten“ (Vorleistungsmarkt)

Mit der Veröffentlichung wurde gemäß § 128 Abs. 1 TKG 2003 die Möglichkeit einer Stellungnahme bis 29. November 2004 eingeräumt. Die Entwürfe der Vollziehungshandlungen in gegenständlichen Verfahren stützen sich auf die vorangegangenen Gutachten der Amtssachverständigen und weichen inhaltlich kaum von deren Ergebnissen ab. Telekom Austria bleibt unter dem Blickwinkel des weit reichenden Maßnahmenkatalogs in diesen Vorleistungsmärkten zu hoffen, dass die in ihren Stellungnahmen vorgebrachten Kritikpunkte insbesondere zur Wechselwirkung mit den komplementären Endkundenmärkten und dem Primat der Vorleistungsregulierung in den folgenden Bescheidentwürfen Berücksichtigung finden.

Zusätzlich möchte Telekom Austria folgende Punkte ergänzend anmerken:

a) Zugang zu Online-Diensten des Rufnummernbereiches 718 als Originierungsleistung:

Telekom Austria möchte darauf hinweisen, dass der Zugang zu Online-Diensten im Rufnummernbereich 718 keine Originierungsleistung ist und auch in der bisherigen Zusammenschaltungspraxis niemals war (vgl. zuletzt Z 12/03). Bereits § 55 KEM-V statuiert dem Rufnummernbereich 718 eine Quellnetztarifizierung, währenddessen in der Bescheidbegründung auf Seite 32 deutlich festgehalten wird, dass die gegenständliche Marktbetrachtung neben der Originierung zu Verbindungsnetzbetreiber lediglich die



„Originierung zu zielnetztariferten Diensterufnummern sowie zielnetztariferten Online-Diensten“ umfasst. Telekom Austria geht daher davon aus, dass diesbezüglich geforderte Bestandteil des Standardangebotes betreffend Zusammenschaltung über den gesetzlich zulässigen Inhalt einer solchen Verpflichtung gemäß § 38 Abs. 3 TKG 2003 hinausgeht, da eine alternative Zuordnung zum Terminierungsmarkt schon aufgrund der Bestimmungen der TKMVO 2003 (vgl. Erläuterungen zum Markt 8), die von der Terminierung Einwahlverbindungen zum Internet ausdrücklich ausnimmt, ausscheidet. Letztlich muss dies bedeuten, dass eine solche Leistung im Einzelfall auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen auszuverhandeln ist.

b) Regelungen betreffend der Verkehrsübergabe an Transitnetzbetreiber im Auftrag von Dritten:

Während die übrigen Bestandteile des Standardangebotes Zusammenschaltung den Inhalt der bestehenden Verträge größtenteils widerspiegeln, handelt es sich hierbei um eine neue Verpflichtung zur Gewährleistung der ungebündelten Originierungs- bzw. Terminierungsleistung. Telekom Austria muss jedoch darauf hinweisen, dass hierbei sowohl routingtechnische wie abrechnungstechnische Probleme entstehen können, die erst einer – bestenfalls betreiberübergreifenden – Lösung zugeführt werden müssten.

Die derzeitige Abrechnung von Zusammenschaltungsleistungen in Österreich ist ein historisch gewachsener Prozess, der in langwierigen Verhandlungen der Betreiber abgestimmt wurde (vgl. zuletzt AK-TK EP 010 – Ausg. 3 vom 16.09.2002). Telekom Austria in ihrer Funktion als „zentraler“ Transitnetzbetreiber nimmt dafür Immens hohe Aufwendungen in Kauf um entsprechende Verrechnungsdaten für eine direkte Abrechnung allen Betreibern in entsprechender Qualität bereit zu stellen. Ein Aufrechterhalten dieser komplexen IC-Abrechnung ist aus heutiger Sicht nur dann weiter gesichert, wenn die Regelung betreffend der „Verkehrsübergabe an Dritte Transitnetzbetreiber“ ausschließlich als „Wholesale(-routing)“ angesehen wird. In diesem Fall tritt der so genannte Wholesalebetreiber, trotz seiner Transitfunktion, für Dritte im Sinne der gängigen IC-Abrechnung immer nur als Quell- bzw. Zielnetz auf. Die Weiterverrechnung der Verkehrsentgelte erfolgt unabhängig der allgemeinen IC-Abrechnung zwischen Wholesaleanbieter und Wholesalenehmer. Nur in dieser Variante kann dem intendierten Zweck des Maßnahmenentwurfes entsprochen werden. Telekom Austria erarbeitet bereits – seit Bekannt werden dieser neuen Verpflichtung – ein Umsetzungskonzept auf Basis des Wholesale(routing). Erst nach Beendigung der dafür benötigten Evaluierungsphase können die erforderlichen Eingriffe in Routingsysteme bzw. abrechnungstechnische Erweiterungen und die vertraglichen Regelungen mit deren Einfluss auf die bereits bekannten Bestandteile des Standardangebots beurteilt werden. Telekom Austria sieht sich außer Stande dies in der veranschlagten Veröffentlichungsfrist zu realisieren.

Eine „direkte Abrechnung“ – wie sie Telekom Austria in der heutigen Form gewährleisten kann – wäre im Falle weiterer „echter“ Transitnetzbetreiber undenkbar und würde den oben angesprochenen Abstimmungsprozess wiederum in den Urzustand zurück versetzen. Gänzlich neue Verrechnungsmethoden müssten im Vorfeld spezifiziert werden. In einem theoretischen Gedankenmodell einer funktionierenden Abrechnung müssten in diesem Fall unter anderem so weit reichende Maßnahmen wie etwa die gänzliche Umstellung auf Quellnetzkenung für jede Art der Verkehrsübergabe, generelle Verkehrszustellung mittels Routingnummernsystem und verpflichtende Verrechnungsdatenlieferung ähnlich dem SLA der Telekom Austria von allen am österreichischen Markt befindlichen Betreiber gewährleistet werden. Die Komplexität der IC-



Abrechnung würde selbst ohne Berücksichtigung der Portierfälle immens ansteigen und faktisch unkontrollierbar werden. Telekom Austria sieht mittel- bis langfristig weder abrechnungstechnisch noch routingtechnisch die Möglichkeit einer Umsetzung solcher Transitszenarien und erachtet es als kaum realistisch, dass alle anderen Betreiber solch weit reichenden Voraussetzungen erfüllen könnten.

c) Standardangebot binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides:

Gerade die Ausführungen zu Punkt b.) zeigen deutlich, dass Telekom Austria dieser Pflicht in der gewünschten kurzen Zeit nicht nachkommen kann, sofern Punkt 13 bzw. Punkt 9 Mindestinhalt des Standardangebotes bleiben. Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass das Standardangebot Zusammenschaltung in der bisherigen Form nur zu einem Teil aus Originierungs- und Terminierungsleistungen besteht. In Anbetracht der Tatsache, dass der Transitmarkt als letztes Bindeglied zum heutigen Zeitpunkt zwar konsultiert, das Verfahren jedoch keinesfalls abgeschlossen ist, könnte – unter dem Blickwinkel des Vetos der EU-Kommission zum Bescheidentwurf Transit – die jedenfalls unverhältnismäßige Situation einer nachträglich Umgestaltung bzw. Ergänzung des Standardangebotes notwendig werden. Nicht nur der erhebliche administrative Doppelaufwand, sondern auch die möglicherweise neuerliche Eröffnung einer branchenweiten Diskussion unseres Standardangebotes, intendiert nach Ansicht von Telekom Austria die parallele Betrachtung aller Zusammenschaltungsmärkte

Telekom Austria möchte der Telekom-Control-Kommission aus diesen beiden Gründen nahe legen, die Frist zur Veröffentlichung des Standardangebotes in Abhängigkeit des finalen Bescheides M 9a/03 zu stellen bzw. jedenfalls die derzeitige Frist entsprechend, doch mindestens um weiter zwei Monate auszuweiten. Telekom Austria ist der Überzeugung, dass mit einer voreiligen aber unvollständigen Veröffentlichung eines Standardangebotes weder den derzeitigen noch zukünftigen Zusammenschaltungspartnern gedient ist, wenn technische Realisierung noch nicht abschließend akkordiert sind.

Darüber hinaus verweist Telekom Austria vollinhaltlich auf ihre bisherigen Stellungnahmen in den oben genannten Verfahren vom 16. Juli 2004, 6. September 2004 und 7. September 2004.

Für allfällige Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "W. Bachler".

Dr. Walter Bachler
Leiter Recht

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Fröhlich".

Ing. Mag. Martin Fröhlich
Leiter Regulierung